

SATZUNG

DES VEREINS „FREIWILLIGE FEUERWEHR ILBENSTADT“

§ 1

Name, Sitz, Rechtsform

- 1) Der im Jahr 1948 gegründete Verein führt den Namen

„Freiwillige Feuerwehr Ilbenstadt“
- 2) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- 3) Sitz des Vereins ist Niddatal, Stadtteil Ilbenstadt.

§ 2

Zweck und Aufgaben

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - a) das Feuerwehrwesen im Stadtteil Ilbenstadt zu fördern,
 - b) für den Brandschutzgedanken zu werben,
 - c) interessierte Einwohner für die Freiwillige Feuerwehr zu gewinnen,
 - d) zuständige öffentliche und private Stellen über den Brandschutz zu beraten,
 - e) die Grundsätze des freiwilligen Feuerwehrschatzes zu pflegen und durch gemeinschaftliche Veranstaltungen kameradschaftliche Verbindungen zwischen den Mitgliedern des Vereins und zu anderen Feuerwehren herzustellen.
- 3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 4) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
Die Mitglieder seiner Organe sind ehrenamtlich tätig.
- 5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 6) Die Mitglieder haben bei Ausscheiden oder Auflösung des Vereins keinerlei Ansprüche oder Rechte an den Verein.
- 7) Politische und religiöse Betätigungen sind ausgeschlossen.

§ 3

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mitgliedschaft

- 1) Der Verein besteht aus:
 - a) den aktiven Mitgliedern,
 - b) den Mitgliedern der Altersabteilung,
 - c) den Ehrenmitgliedern,
 - d) den fördernden Mitgliedern,
 - e) den Mitgliedern der Jugendfeuerwehr.
- 2) Aktive Mitglieder sind solche, die gemäß der jeweils gültigen Feuerwehrsatzung der Stadt Niddatal der Einsatzabteilung angehören.
- 3) Mitglieder der Altersabteilung sind die Mitglieder, die nach der jeweils gültigen Feuerwehrsatzung der Stadt Niddatal dazu berechtigt sind.
- 4) Zu Ehrenmitgliedern können von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes nur natürliche Personen benannt werden, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben.
- 5) Fördernde Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die bereit sind, die Bestrebungen des Vereins zu unterstützen und vorbehaltlos die Satzung des Vereins anzuerkennen.
- 6) Mitglieder der Jugendfeuerwehr sind solche, die nach der Satzung für die Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Niddatal - Feuerwehrsatzung - der Jugendabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Ilbenstadt angehören.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen und beginnt mit dem Tag der Aufnahme.

Durch die Unterschrift unter den Aufnahmeantrag wird die Satzung als verbindlich anerkannt. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch Tod,
 - b) durch Austritt, der nur schriftlich zum Schluss eines Geschäftsjahres zulässig und spätestens drei Monate zuvor zu erklären ist,
 - c) durch Ausschluss.
- 2) Durch Vorstandsbeschluss können Mitglieder ausgeschlossen werden:
 - a) bei grobem Verstoß gegen die Vereinssatzung,

- b) wegen Unterlassungen oder Handlungen, die sich gegen den Verein, seine Zwecke und Aufgaben oder sein Ansehen auswirken und die in besonderem Maße die Belange des Vereins schädigen,
 - c) wegen Nichtbeachtung von Beschlüssen und Anordnungen der Vereinsorgane,
 - d) wegen unehrenhaftem Verhalten innerhalb oder außerhalb des Vereins,
 - e) bei Beitragsrückstand von mindestens einem Jahr.
- 3) Gegen die Entscheidung des Vorstandes auf Ausschluss ist die Beschwerde zulässig. Diese ist innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung des Vorstandsbeschlusses von dem Betroffenen beim Ersten Vorsitzenden schriftlich einzulegen. Über die Beschwerde entscheidet die Mitgliederversammlung. Bis zu deren Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.
- 4) In allen Fällen außer 2) e) ist der Auszuschließende vorher anzuhören. Der Ausschluss ist schriftlich zu begründen.

§ 7 Mittel

Die Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks werden aufgebracht:

- a) durch jährliche Mitgliedsbeiträge, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festzulegen ist.
- b) durch Spenden.

§ 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vereinsvorstand.

§ 9 Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Vereinsmitgliedern zusammen und ist das oberste Beschlussorgan.
- 2) Die Mitgliederversammlung wird vom Ersten Vorsitzenden geleitet und ist von diesem mindestens einmal jährlich bis zum 30. März unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer 14-tägigen Frist einzuberufen. Die Einladung erfolgt durch Bekanntgabe im amtlichen Mitteilungsblatt der Stadt Niddatal und/oder schriftlich. Die Mitgliederversammlung ist außerdem einzuberufen, wenn die Interessen des Vereins es erfordern. Auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder ist innerhalb einer vierwöchigen Frist ebenfalls eine Mitgliederversammlung einzuberufen. In dem Antrag müssen die zu behandelnden Tagesordnungspunkte bezeichnet sein.

- 3) Anträge zur Mitgliederversammlung sind schriftlich mindestens sieben Tage vor dem Versammlungstermin beim Ersten Vorsitzenden einzureichen.

§ 10 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

In die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung fallen:

- a) Genehmigung der Niederschrift der vorherigen Mitgliederversammlung,
- b) Entgegennahme des Vorstandsberichtes über das abgelaufene Geschäftsjahr,
- c) Entgegennahme der Berichte des Kassierers und der Kassenprüfer,
- d) Genehmigung der Jahresrechnung,
- e) Entlastung des Vorstandes,
- f) Entscheidung über eine Beschwerde nach § 6 Abs. 3,
- g) Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
- h) Wahl des Vorstandes,
- i) Beratung und Beschlussfassung über Anträge,
- j) Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- k) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
- l) Wahl der Kassenprüfer,
- m) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§ 11 Verfahrensordnung für die Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung ist nach ordnungsgemäßer Einladung mit den erschienenen stimmberechtigten Mitgliedern beschlussfähig.
- 2) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen. Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag mit einfacher Mehrheit beschließen, geheim abzustimmen.
- 3) Die Vorstandsmitglieder werden in einzelnen Wahlgängen offen gewählt. Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag mit einfacher Mehrheit beschließen, die Wahl geheim durchzuführen. Bei mehreren Wahlvorschlägen für ein zu besetzendes Amt ist geheim zu wählen. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt.
- 4) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Schriftführer und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.
- 5) Jedes Mitglied ist berechtigt, seine Anträge zur Niederschrift zu geben.
- 6) Wahl- und stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die das 14. Lebensjahr vollendet haben. Wählbar sind alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- 7) Zur Durchführung der Wahlen ist von der Mitgliederversammlung ein Versammlungsleiter zu wählen. Dieser kann zu seiner Unterstützung Wahlhelfer berufen. Versammlungsleiter und Wahlhelfer sind wahlberechtigt und wählbar.

§ 12 Vereinsvorstand

- 1) Der Vereinsvorstand besteht aus:
 - a) dem Ersten Vorsitzenden,
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) dem Schriftführer,
 - d) dem Ersten Kassierer,
 - e) dem Zweiten Kassierer,
 - f) 3 Beisitzer,
 - g) dem Wehrführer,
 - h) dem stellvertretenden Wehrführer,
 - i) 3 Beisitzer aus dem Feuerwehrausschuss,
 - j) dem Jugendfeuerwehrwart

- 2) Die unter 1) a) bis f) genannten Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung in einzelnen Wahlgängen für eine Amtszeit von 5 Jahren gewählt.
Die unter g) bis j) genannten Vorstandsmitglieder gehören dem Vorstand kraft Amtes an. Sie werden von den Mitgliedern der Einsatzabteilung nach der Feuerwehrsatzung der Stadt Niddatal gewählt.

- 3) Der Vorstand hat die Mitglieder fortgesetzt angemessen über die Vereinsangelegenheiten zu unterrichten.

- 4) Der Vorsitzende lädt zu den Vorstandssitzungen ein. Er leitet die Versammlung. Über den wesentlichen Gang ist eine Niederschrift zu fertigen, die von ihm und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

- 5) Der Vorstand beschließt mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.

- 6) Der Vorstand bleibt nach Ablauf seiner Amtszeit so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß gewählt ist.

§ 13 Geschäftsführung und Vertretung

Der Erste Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende sind Vorstand im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB.

Jeder ist allein vertretungsberechtigt.

Der Vorstand führt die Vereinsgeschäfte.

Die Verwendung der Mittel hat nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit bei sparsamster Geschäftsführung ausschließlich zu Zwecken und Aufgaben des § 2 zu erfolgen.

§ 14 Rechnungswesen

- 1) Der Kassierer ist für die ordnungsgemäße Erledigung der Kassengeschäfte verantwortlich.
- 2) Er darf Auszahlungen nur leisten, wenn der Erste Vorsitzende oder im Verhinderungsfalle sein Stellvertreter, schriftlich eine Auszahlungsanordnung erteilt hat.
- 3) Über alle Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen.
- 4) Am Ende des Geschäftsjahres legt er gegenüber den Kassenprüfern Rechnung.
- 5) Die Kassenprüfer prüfen die Kassengeschäfte und erstatten der Jahreshauptversammlung Bericht.

§ 15 Kassenprüfer

- 1) In der Mitgliederversammlung werden auf die Dauer eines Jahres 2 Kassenprüfer gewählt.
- 2) Kassenprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören und nicht länger als 2 Jahre hintereinander im Amt bleiben.
- 3) Für die Wahl der Kassenprüfer gilt § 11 Abs. 3 entsprechend.

§ 16 Auflösung des Vereins

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer hierzu besonders einberufenen Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ -Stimmen-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- 2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks, fällt das Vermögen des Vereins an die STADT NIDDATAL, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke der gemeindlichen Einrichtung „Freiwillige Feuerwehr“ zu verwenden hat.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 11. Januar 1991 beschlossen. Sie tritt mit der Beschlussfassung in Kraft.

Der Verein ist eingetragen in das Vereinsregister beim Amtsgericht Friedberg/Hessen seit 26. April 1991 unter der Register Nr. 785.

Der Verein führt somit den Namen: **Freiwillige Feuerwehr Ilbenstadt e.V.**